Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/21 9ObA225/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1994

Norm

ZPO §57 Abs2
ZPO §60
ZPO §64 Abs1 Z2

Rechtssatz

Gemäß § 57 Abs 2 ZPO tritt eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung unter anderem dann nicht ein, wenn dem Kläger Verfahrenshilfe gewährt wird. Dem an sich kautionspflichtigen Kläger steht auch noch die Möglichkeit offen, seine Unfähigkeit zum Erlag der Prozeßkostensicherheit (allenfalls vor einem ausländischen Gericht) eidlich zu bekräftigen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 225/94
  Entscheidungstext OGH 21.12.1994 9 ObA 225/94
  Veröff: SZ 67/237

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0036339

Dokumentnummer

JJR_19941221_OGH0002_009OBA00225_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at